

1. Mutterschutz (§ 32 AzUVO ff, MuSchG)

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft an die Schulleitung steht die Schwangere unter besonderem rechtlichem Schutz (§ 33 AzUVO, § 15 MuSchuG). Der BLV empfiehlt eine frühzeitige Meldung, damit der Schutz greift.

Gesetzliche Grundlage sind die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für beamtete Lehrkräfte (§ 35 AzUVO, § 4 MuSchG) und das Mutterschutzgesetz für Tarifbeschäftigte.

- Die max. tägliche Arbeitszeit beträgt achteinhalb Zeitstunden. Die tägl. Deputatsverpflichtung muss entsprechend des Statusamts somit auf fünf bis sechs Unterrichtsstunden angepasst werden. Es ist dabei auch auf die weiteren dienstl. Verpflichtungen (Prüfungsaufsicht, Konferenzen usw.) zu achten.
- Keine Nacharbeit (20.00 bis 6.00 Uhr § 35 AzUVO, § 5 MuSchG), nur mit ausdrücklicher Erklärung (siehe RP-Vordrucke) und mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung kann bis 22.00 Uhr gearbeitet werden (§ 28 MuSchG).
- Es muss eine Gefährungsbeurteilung durch die Schulleitung vorgenommen werden.
- Zum Beispiel: Keine gefährlichen Arbeiten (z. B. Chemieversuche).

Fragen sie den KI-Chatbot

Für BLV-Mitglieder inklusive!

Nutzen Sie wie gewohnt Ihre Zugangsdaten für den Mitgliederbereich.



blv-bw.de/login

Sie finden den Chatbot ganz bequem auf unserer Website über das KI-Chatbot-Symbol



Stillzeiten bis zum ersten Geburtstag

- Muss auf Verlangen zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten gewährt werden (bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden).
- Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch Pausen von mehr als zwei Stunden unterbrochen ist.
- Die Stillzeit darf weder vor- oder nachgearbeitet werden, sie darf nicht auf Pausen angerechnet werden noch darf ein Verdienstaussfall entstehen.
- Geeignete Räumlichkeiten sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- Der BLV empfiehlt die Vereinbarung der Stillzeit schriftlich zu fixieren.



Mutterschutzfristen (§ 32 AzUVO; § 3 MuSchG)

- Beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, außer die Lehrkraft erklärt sich ausdrücklich bereit darüber hinaus zu arbeiten.
- Endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh-, Mehrlingsgeburten und Kind mit Beeinträchtigung verlängert sich die Frist.
- In dieser Zeit erhält die Beamtin weiterhin ihre Bezüge, Angestellte entsprechende Mutterschaftsleistungen.

2. Elternzeit (§ 40 ff. AzUVO, § 15 ff BEEG)

Elternzeit ist eine unbezahlte Freistellung bei sozialer Absicherung.

- Dauer: maximal 36 Monate.
- Beantragung über Stewi-online (www.lehrer-online-bw.de/stewi).
- Fristen: Beantragung sieben Wochen vor Inanspruchnahme (wenn Kind unter drei Jahren) und 13 Wochen vor Inanspruchnahme (wenn Kind zwischen drei und acht Jahren). In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auch kürzer sein.
- Aufteilung der Elternzeit auf maximal drei Zeitabschnitte, maximal 24 Monate nach dem dritten Geburtstag.
- Wichtig: Krankenfürsorge (Beihilfe) bleibt während der Elternzeit erhalten.
- Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist möglich. Für wissenschaftliche Lehrkräfte sind es 6,5 bzw. 19,5 Unterrichtsstunden. Für technische Lehrkräfte sind 7 bis 20 Stunden möglich.
- Bei der Beantragung der Elternzeit dürfen die Ferien nicht missbräuchlich ausgespart werden. Das heißt Beginn und Ende der Elternzeit müssen mindestens drei Wochen Abstand zu den Sommerferien haben. Ausnahmen sind möglich und müssen individuell abgeklärt werden.



Wichtige Hinweise zur Elternzeit

- Teilzeit in Elternzeit ist Teilzeit aus familiären Gründen in den meisten Fällen vorzuziehen, da Teilzeit in Elternzeit flexibler handhabbar ist.
- Bei einer neuen Schwangerschaft bringt ein Antrag auf Beendigung der Elternzeit mit Beginn des Mutterschutzes finanzielle Vorteile, wenn davor TZ in Elternzeit gearbeitet wurde.
- Teilzeit in Elternzeit kann auf die Probezeit angerechnet werden.
- Alle Formen der Teilzeit wirken sich proportional mindernd auf das spätere Ruhegehalt aus.

3. Elterngeld (§§ 1 - 4 BEEG)

Das Elterngeld ist eine Transferzahlung als vorübergehender Entgeltersatz.

(Basis-)Elterngeld

- Die Höhe des Elterngeldes beträgt zwischen 60 und 70 % des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Man erhält mindestens 300 EUR und höchstens 1.800 EUR.
- Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingen um 300 EUR pro weiterem Kind.
- Eine Erhöhung des Elterngelds durch einen Geschwisterbonus ist möglich.
- Das Einkommen während des Mutterschutzes nach der Geburt ersetzt das Elterngeld und wird auf das Basiselterngeld angerechnet.
- Die Bezugsdauer beträgt maximal 12 Monate ab Geburt und zusätzlich zwei Partnermonate. Beide Elternteile können die 14 Monate untereinander aufteilen.
- Es kann maximal ein Monat Basiselterngeld gemeinsam bezogen werden. Wer mehr gemeinsame Elternzeit möchte muss Elterngeld PLUS in Anspruch nehmen.
- Das Elterngeld für in Baden-Württemberg wohnende Eltern muss bei der L-Bank in Karlsruhe ab der Geburt beantragt werden.
- **Wichtig: Elterngeld-Antrag frühzeitig vorbereiten, denn eine rückwirkende Auszahlung wird nur drei Monate nach Antragseingang vorgenommen.**

Elterngeld PLUS

Das Elterngeld PLUS kann alternativ zum (Basis-)Elterngeld in Anspruch genommen werden.

- Ein Elterngeldmonat entspricht zwei Elterngeld PLUS Monaten.
- Das Elterngeld PLUS beträgt maximal die Hälfte des Basis-Elterngeldes.
- In Monaten mit Mutterschaftsleistungen kann nur (Basis-)Elterngeld, kein Elterngeld PLUS bezogen werden.
- Das Elterngeld PLUS ist geeignet für Eltern, die möglichst schnell in den Beruf zurück wollen, kann aber auch von nichtarbeitenden Eltern in Anspruch genommen werden.
- Vorteil für teilzeitarbeitende Eltern: sie erhalten länger Elterngeld.
- Eine individuelle Planung und Berechnung ist notwendig und wird durch den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums unterstützt.

Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus ermöglicht vier weitere Elterngeld PLUS Monate, wenn

- beide Elternteile während der Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus zwischen 25 und 32 Stunden pro Woche im Monatsdurchschnitt arbeiten.
- die Partnerschaftsmonate müssen von beiden Elternteilen gleichzeitig ohne Unterbrechung genommen werden.
- maßgeblich für die Bestimmung der wöchentlichen Arbeitszeit sind die tatsächlich geleisteten Stunden.
- eine Übertragung auf Alleinerziehende ist möglich.

Tipps

- alle Anträge möglichst vor der Geburt vorbereiten.
- Bei der Beihilfe die Geburtspauschale beantragen.
- LVB-Vordruck 509 (Beihilfzuschuss zur PKV), bei Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit verwenden.

4. Krankes Kind, was nun? (§ 29 AzUVO, § 29 TV-L)

Für Kinder bis zum 12. Geburtstag erhält man zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes Sonderurlaub bzw. bezahlte Freistellung vom Dienst für neun von zehn Tagen unter Beibehaltung der Bezüge.

Beamte:

- Der Anspruch besteht längstens für zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr. Informieren Sie sich bitte auf der Homepage, ob abweichende Regelungen aktuell bestehen.
- Für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden.



Besondere Regelungen zu Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung bei Pflege, Begleitung oder Sterbebegleitung eines kranken Kindes vgl. Pflege naher Angehöriger (§ 74 LBG).

L.i.A.:

- Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis erhalten Kinderkrankengeld nur, wenn das Kind gesetzlich versichert ist.

Wichtig, wenn verschiedene Krankenversicherungsverhältnisse in der Familie bestehen:

Gemäß § 45 SGB V „Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ können **gesetzlich versicherte Elternteile** ebenfalls Sonderurlaub in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird der Arbeitgeber den entsprechenden Anteil des Lohnes einbehalten. Der Versicherte bekommt dann Krankengeld von seiner gesetzlichen Krankenkasse.

Dies gilt jedoch nur, wenn das Kind über das gesetzlich versicherte Elternteil ebenfalls gesetzlich familienversichert ist. Ist das Kind über das verbeamtete Elternteil privat versichert, greift § 45 SGB V nicht. Das heißt, das gesetzlich versicherte Elternteil hat keinen Anspruch auf Krankengeld und muss den Lohnausfall selbst tragen!



Alle Angaben wurden vom BLV nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefasst. Das vorliegende BLV-Spezial dient rein der Information. Der BLV übernimmt keine Haftung für mögliche Fehler. Die entsprechenden Rechtsgrundlage sind zu beachten.



Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0

Auflage:
1.420 Stück
Stand: 06.2026
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion:
J. Weigelt
j.weigelt@blv-bw.de
www.blv-bw.de

ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de